



Empfehlung der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF) e.V. zum verantwortlichen Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen und ihren Familien

- Angesichts dessen, dass der internationale Schutz der Menschenrechte auch zur Achtung der Grundrechte der in der Bundesrepublik lebenden Opfer von Folter und Menschenrechtsverletzungen verpflichtet,
- eingedenk dessen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sich verpflichtet haben, „dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, im Bedarfsfall die Behandlung erhalten, die für Schäden, welche ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt wurden, erforderlich ist“¹,
- überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte und deren Einheit so weit wie möglich zu wahren ist²,
- in Anerkennung dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, "das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes, bedarf",
- unter Berufung auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, bei der Anwendung der Minderjährige berührende Bestimmungen der Richtlinie die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes berücksichtigen³,
- unter Hinweis darauf, dass Gesundheit im Sinne der Weltgesundheitsorganisation nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen, sondern einen Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens beschreibt⁴
- und im Wissen darum, dass ein menschenwürdiges Leben und Gesundheit nicht ohne die Möglichkeit einer minimalen Existenzsicherung möglich ist,

¹ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten, Artikel 20, „Opfer von Folter und Gewalt“,

² ibid. Artikel 8, „Familie“

³ ibid. Artikel 18, „Minderjährige“, Abs. 1

⁴ Grundsatzerklärung anlässlich der „International Conference on Primary Health Care“, in Alma-Ata, Weltgesundheitsorganisation, 1978,

stellen wir, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 9. ordentlichen Jahresversammlung der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer BAFF e.V. unter dem Eindruck der aktuell sich verschärfenden Situation für Flüchtlinge in Deutschland folgendes fest:

Besonders schutzbedürftige Personen⁵, insbesondere aber Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, brauchen zum Schutz vor weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder zur nachhaltigen Behandlung von gesundheitlichen Folgeschäden bestimmte Voraussetzungen:

1. Dazu gehört in erster Linie ein sicherer Aufenthalt. Um extremtraumatische Ereignisse verarbeiten zu können bedarf es neuer Lebenssicherheit und der Möglichkeit einer sicheren Zukunft. Eine Behandlungsmöglichkeit vor Ort kann diese Sicherheit in den meisten Fällen nicht bieten.
2. Familien und vergleichbare soziale Bezugssysteme haben eine zentrale stabilisierende und unterstützende Funktion als Schicksalsgemeinschaft. Sie dürfen nicht willkürlich zerrissen werden. Dies gilt insbesondere für Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern. Der Familienzusammenhalt muss auch über die Volljährigkeit der Kinder hinaus respektiert werden.
3. Der Zugang zu erforderlicher Behandlung muss gewährleistet sein. Diese muss im Bedarfsfall medizinische, soziale, psychologische, psychotherapeutische und rechtliche Angebote bereithalten. Behandlung muss in einem „sicheren“ Raum stattfinden. Behandelte und Behandler müssen sicher sein, dass die Therapie nicht vorzeitig durch Abschiebung beendet wird. Ziel der Behandlung kann nicht die Abschiebefähigkeit sein.

Flüchtlinge und ihre Familien, die lange Jahre in Deutschland leben und deren Lebensmittelpunkt inzwischen hier begründet ist, sollen nicht durch Abschiebung erneut entwurzelt werden. Der Mensch braucht zur gesunden Entwicklung seiner Persönlichkeit Zukunftsperspektiven und die Möglichkeit der Teilhabe am sozialen, ökonomischen und kulturellen Leben in seiner Umgebung. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die einen wesentlichen Teil ihrer Sozialisation hier erfahren haben. Eine Abschiebung würde für sie einen traumatischen Bruch ihrer bisherigen psychosozialen Entwicklung bedeuten, sowie die Vertreibung in ein Land, in dem sie nicht über die notwendigen Kulturtechniken verfügen und in dem ihren Eltern schwerer Schaden zugefügt worden ist.

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF) e.V.,
c/o Psychotherapeutische Beratungsstelle für politisch Verfolgte XENION, Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin,
Tel.: 030/3232933; Fax: 030/3248575; e-mail: info@baff-zentren.org**

⁵ Im Sinne des Artikels 17, „Allgemeiner Grundsatz“ Abs. 1 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten